

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bontkirchen hat mit Beschluss vom 19.01.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.08.2013 außer Kraft.

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand

Bontkirchen, 19.01.2022

Ort, Datum



J. Van                      Geschf. Vorsitzender  
[Signature]                      Mitglied  
J. Bluh                      Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 22.06.2022  
Az.: 6.10/2234.30.10#G1103133912.2022  
Erzbischöfliches Generalvikariat



**Staatsaufsichtlich genehmigt**  
**Arnsberg, den 2.0. Juli 2022**  
**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Im Auftrag**



# Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

## der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bontkirchen

### I. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	300,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	900,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	700,00 €
d) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Erd) incl. Grabplatte	1.800,00 €
e) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Urne) incl. Grabplatte	1.400,00 €

#### 2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen (pro Grabstelle 900,00 €)	1.800,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen (pro Grabstelle 700,00 €)	1.400,00 €

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr

- pro Wahlgrabstätte	60,00 €
- bei Urnenwahlgrabstätten	56,00 €

#### 4. Gebühren für vorzeitige Rückgabe

a) Bei genehmigungspflichtiger, ausnahmsweise vorzeitiger Grabrückgabe beträgt die Gebühr für jedes angefangene Kalenderjahr	
- pro Grabstätte	30,00 €
- pro Urnengrabstätte	25,00 €
b) Einmalige Gebühren für eine Grabplatte zur Kennzeichnung der Ruhestätte pro gesamter Grabstätte in Höhe von	400,00 €

### II. Verwaltungsgebühren

Je Verwaltungsakt werden Gebühren erhoben von	25,00 €
---	---------

### III. Gebühren für die Bestattung

1. Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.
2. Die Kosten für die Benutzung der Leichenhalle werden von der Stadt Brilon in Rechnung gestellt.
3. Die Kosten für Sarg- / Urnenträger werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand

Bontkirchen, 19.01.2022

Ort, Datum



K.V.-Siegel

J. K...      Geschf. Vorsitzender  
F. ...      Mitglied  
G. ...      Mitglied